

Hinweise zu den Verbringungs- und Ausfuhrkontrollbestimmungen

(Die nachfolgenden Bemerkungen gelten nicht für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste); solche Waren sind auch nicht Bestandteil der vorliegenden Preisliste).

Geräte und/oder Produktfamilien, die in der vorliegenden Preisliste aufgeführt sind, können -je nach Geschäftsfall - einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Verbringungs-/ Ausfuhrkontroll-Vorschriften unterliegen, die vor einer Verbringung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. vor einer Ausfuhr in ein Land außerhalb der Europäischen Union beachtet werden müssen:

- EG-Dual-use-Verordnung,
- Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und
- Außenwirtschaftsverordnung (AWV) der Bundesrepublik Deutschland,
- US-amerikanische Reexportbestimmungen, wie sie in den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) und den Vorschriften des „Office of Foreign Assets Control“ (OFAC) festgelegt sind.

In der Praxis bedeutet dies u.a., daß für solche Geräte und/oder Produktfamilien eine oder mehrere Verbringungs- und/oder Ausfuhrgenehmigungen vor der Lieferung erforderlich sein können.

Die Lieferkomponenten sind in unseren Auftragsbestätigungen und Lieferunterlagen wie folgt gekennzeichnet:

Exportkontroll-Kennziffer	Verbringungs- / Ausfuhrgenehmigungspflicht (AG-Pflicht)
ohne	keine Verbringungs- /Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 2	US-amerikanische Reexportgenehmigung erforderlich
EK 3	Verbringungs- bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich
EK 4	US-Reexport- und Verbringungs- /Ausfuhrgenehmigung erforderlich

Liegt Kenntnis über einen rüstungsrelevanten Verwendungszweck von nicht genehmigungspflichtigen Produkten (ohne EK-Nummer) in einem Land der Länderliste K oder in einem Waffenembargostaat im Sinne von Art. 4 Absatz 2 der Dual-use-Verordnung 1334/2000 vor, liegt eine Bestandteillieferung für einen vorherigen illegalen Export von Rüstungsgütern vor oder ist die Lieferung für ein ziviles nukleares Kernkraftwerk im weiten Sinne in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen Nordkorea, Pakistan oder Syrien bestimmt oder kann dieses Gut dafür bestimmt sein, dann ist eine Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung grundsätzlich erforderlich. Ebenso ist zu verfahren, wenn die zu liefernden Güter für Massenvernichtungswaffen (A, B und C-Waffen) sowie zugehörige Trägerraketen im weiten Sinne verwendet werden sollen. Weiterhin muß eine Genehmigung dann eingeholt werden, wenn der Ausführer/Verbringer vor der Lieferung von der zuständigen Behörde über derartige Tatbestände informiert wurde.

Bei der Verbringung/Ausfuhr dieser nicht in der Ausfuhrliste aufgeführten (nichtgelisteten) Dual-use-Waren kann nur der Verbringer/Ausführer (Kunde) aufgrund seiner Kenntnis über den Verwendungszweck entscheiden, ob eine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung beantragt werden muß.

Beabsichtigen Sie, genehmigungspflichtige Produkte in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu verbringen bzw. in ein Land außerhalb der Europäischen Union auszuführen, dann ist - je nach Kennziffer - folgendes zu beachten:

Die VERBRINGUNG in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist (mit einigen Ausnahmen, siehe hierzu Anhang IV der Dual-use-Verordnung 1334/2000, Abl. Nr. L 159/1 vom 30.06.2000) weitgehend genehmigungsfrei. In den Geschäftspapieren ist allerdings zu vermerken, daß diese Güter bei einer Ausfuhr aus der Europäischen Union der Kontrolle unterliegen. Ist jedoch bekannt, daß das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt, so ist in den Fällen des § 7 AWV vor der Verbringung eine Genehmigung einzuholen.

Die Ausfuhrgenehmigung für die AUSFUHR außerhalb der Europäischen Union wie auch die Verbringungsgenehmigung ist bei der zuständigen Behörde auf einem Formblatt zu beantragen beim:

Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Grundsätzlich ist jeder Gebietsansässige Ausführer/Verbringer für diese genannten Güter (Waren, Software, Technologien). Daher muß dieser den Genehmigungsantrag stellen sowie sich über die jeweils geltenden Bestimmungen informieren. Auskünfte hierzu erteilt z.B. das Bundesausfuhramt.

Ist unser Kunde außerhalb der Europäischen Union ansässig, so sind wir selber Ausführer/ Verbringer und müssen hierzu die notwendigen Auskünfte bzw. Genehmigungen einholen. In diesen Fällen ist es zwingend erforderlich, daß uns unser Kunde alle insoweit notwendigen Papiere und Informationen zur Verfügung stellt. Geschieht dies nicht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Kunden insoweit schadensersatzpflichtig zu sein.

Neben den geforderten Angaben auf dem Formular sind technische Beschreibungen, ggf. ausgefüllte Fragebogen beizufügen. Zusätzlich ist - je nach Bestimmungsland, Warenart und Warenwert - bei einem genehmigungspflichtigen Warenanteil der Bestellung von - nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis - über EURO 10.000,- ein Importzertifikat des Käufer- bzw. Endbestimmungslandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers einzureichen.

Grundsätzlich kann unter den dort genannten Voraussetzungen von erleichterten Verfahren Gebrauch gemacht werden. Derzeit sind zu nennen:

- Europäische Allgemeine Genehmigung Nr.001
- Allgemeine Genehmigung Nr. 10 für bestimmte Güter (z.B. Digitalrechner),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 12 für bestimmte Wertgrenzen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 13 für bestimmte Fallgruppen,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 15 für nuklear relevante Güter,
- Allgemeine Genehmigung Nr. 16 für bestimmte Güter (Telekommunikation),
- Allgemeine Genehmigung Nr. 17 und 18 für bestimmte Güter.

Aus verschiedenen Anlässen bestehen gegen bestimmte Länder Total- bzw. Teilembargos. Diese Embargos sind strikt einzuhalten; Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Die US-amerikanische Reexportgenehmigung ist je nach Bestimmungsland und ab bestimmten US\$-Wertgrenzen (siehe die Commerce Control List in der EAR) auf Formblatt BXA-748P beim

U.S. Department of Commerce
14th and Pennsylvania Avenue, N.W.
Room 1099D
Washington, D.C. 20230
USA

einzureichen.

Abhängig vom Bestimmungsland, der Warenart und dem Warenwert ist ggf. ein Importzertifikat des Käuferlandes oder eine Endverbleibserklärung des Warenempfängers auf Formblatt BXA-71 I beizufügen.

Der Antrag kann auch

- beim nächsten US-Konsulat oder
- bei der US-Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland,
Neustädtische Kirchstraße 4
10117 Berlin

eingereicht werden.

Bei der Beschaffung von erforderlichen US-amerikanischen Reexportgenehmigungen bieten wir unsere Unterstützung an, wenn uns bereits bei der Bestellung die dafür notwendigen Angaben mitgeteilt werden.

Geräte und/oder Produktfamilien der vorliegenden Preisliste, die eine Verbringungs-/ Ausfuhrgenehmigung erfordern, dürfen erst nach vorliegender Genehmigung ausgeführt werden.

Es wird empfohlen, auch inländische Kunden auf die verschiedenen Verbringungs-/ Ausfuhrgenehmigungspflichten hinzuweisen, da Verstöße für alle beteiligten Firmen unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen können.